



Wien, im Dezember 2019

Liebe wpol-Vereinsmitglieder!  
Liebe Kameradinnen und Kameraden!

„Wehrpolitische Vereine“ sind ein wichtiger Pfeiler der Öffentlichkeitsarbeit für die Bewusstseinsbildung der verschiedenen Gesellschaften Österreichs in Hinblick auf die Notwendigkeit effizienter militärischer Landesverteidigung. Mit zahlreichen Aktivitäten haben Sie auch heuer wieder die Anliegen der militärischen Landesverteidigung der interessierten Öffentlichkeit gegenüber unterstützt. Dafür vielen Dank!!

Heuer durften wir folgende Vereine neu in unseren Reihen begrüßen:

- Musikkapelle Hoch - und Deutschmeister - k. u. k. Wiener Regimentskapelle IR4
- Traditionskorps k.u.k. Pionierbataillon Nr. 2 (Uniformiertes Schützenkorps der Stadt Traun)
- MILIZVERBAND – Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
- Tiroler Traditionsverband

Herzlich willkommen in unserer Gemeinschaft der Fahnenträger für eine effiziente Landesverteidigung!

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 sind die „wehrpolitischen Vereine“ des Bundesheeres (bisher geregelt durch eine interne Durchführungsbestimmung über die Zusammenarbeit mit Vereinen mit der Geschäftszahl GZ 3.730/01-03/00 vom 3. Jänner 2000) im Wehrrechtsgesetz als „Partner des Bundesheeres“ verankert. Dazu wurde am 25. September 2019 im Nationalrat das Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 (WRÄG 2019) mehrheitlich beschlossen und am 25. Oktober 2019 im Bundesgesetzblatt I Nr. 102 kundgemacht.

Bisher wurden wehrpolitisch relevante Vereine im Sinne dieses Durchführungserlasses als „wehrpolitische Vereine“ durch das Bundesministerium für Landesverteidigung anerkannt, wenn sie bereits Beiträge zur Erhöhung der Akzeptanz im Erkennen der Notwendigkeit einer eigenen, effektiven und motivierten militärischen Landesverteidigung geleistet haben. Die Formulierung gemäß Durchführungserlass, „Beiträge zur Stärkung des Vertrauens in die Fähigkeit und Bereitschaft unseres Bundesheeres sowie SCHÜTZEN UND HELFEN zu können“ zu leisten, war in der Vergangenheit sehr weit gefasst und nicht weiter festgelegt. Das konkrete Vorhaben zur Unterstützung des Bundesheeres bzw. die daraus resultierende Umwegrentabilität wurde oftmals nicht weiter definiert. Die „wehrpolitischen Vereine“ waren und sind bis dato nur sehr lose Kooperationen, nicht wirklich rechtlich abgesichert, sondern nur gestützt auf die oben angeführte interne Durchführungsbestimmung.

Mit der nunmehrigen Verankerung der „wehrpolitischen Vereine“ im WRÄG 2019 wird durch die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ mehr Transparenz und vor allem auch Rechtssicherheit gewährleistet. Unter Bedachtnahme auf das Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 1 B - VG) war die Schaffung einer klaren gesetzlichen Regelung für diesen Bereich erforderlich.

Aufgrund des WRÄG 2019 kann der Bundesminister für Landesverteidigung unter anderem einer juristischen Person die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ verleihen, wenn diese sich besondere Verdienste um die militärische Landesverteidigung erworben hat. Damit stoßen wir mit unserer Kooperation und Zusammenarbeit in eine neue, noch intensivere Dimension vor.



Derzeit werden vom BMLV Überleitungsbestimmungen erarbeitet, diese werden Handlungsanweisungen bieten und aussagen, welche Voraussetzungen an Vereinsaktivitäten bestehende wehrpolitische Vereine erfüllen müssen, insbesondere welche außergewöhnlichen Leistungen seitens des "wehrpolitischen Vereins" zur Unterstützung des Bundesheeres in seiner Öffentlichkeitsarbeit erbracht wurden und wie man die künftige partnerschaftliche Zusammenarbeit inhaltlich gestalten will, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Besonders wichtig ist daher der Jahresbericht 2019 des Vereins, der ein wesentliches Kriterium darstellt, wie die Modalitäten für eine Überleitung des Vereines in den neuen Status als "Partner des Bundesheeres" gestaltet werden können.

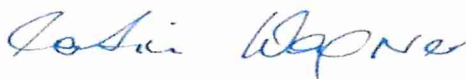
Nach positiver Beurteilung wird an den wehrpolitisch relevanten Verein die Auszeichnung "Partner des Bundesheeres" durch den Bundesminister für Landesverteidigung verliehen. Ein Rechtsanspruch auf das Führen dieser Bezeichnung oder ein daraus unmittelbar abgeleiteter materieller Vorteil ist mit dieser Auszeichnung zwar nicht verbunden, allerdings darf dann die Bezeichnung "Partner des Bundesheeres" im Geschäftsverkehr verwendet werden.

Künftig werden bisherige wehrpolitisch relevante Vereine, zivile Partner von Truppenkörpern bzw. militärischen Dienststellen und auch Bildungseinrichtungen, die an einer Kooperation mit dem Bundesheer interessiert sind, unter dem gemeinsamen Titel "Partner des Bundesheeres" firmieren.

Es würde uns daher sehr freuen, Sie auch weiterhin im Kreise unserer jetzt erweiterten Gemeinschaft als "Partner des Bundesheeres" und damit als starken und engagierten Meinungsbilder für die Anliegen der militärischen Landesverteidigung zu wissen.

Sobald konkrete Umsetzungsmaßnahmen vorliegen, werden wir Sie kontaktieren und die näheren Details mit Ihnen besprechen. Bis dahin wird sich für Sie in der Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Bundesheer nichts ändern.

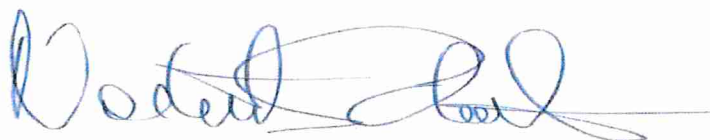
Abschließend wünschen wir Ihnen allen und Ihren Familien und Freunden als Team der Zielgruppenbetreuung ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, viel Glück im neuen Jahr sowie Gottes Schutz und Segen!



FOI Martin WAGNER



ADir Kerima GRUBER



HR ObstdhmfD MMMag. Norbert SCHARTNER

